

# Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

vom 16. Mai 2022

Der Einwohnerrat Zofingen erlässt, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. j der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen vom 22. März 2021 folgendes

Ingress

Reglement über die Regionale Musikschule Zofingen

Titel

## I. Allgemeines

### § 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zofingen führt eine Regionale Musikschule, die über die vom Kanton finanzierte musikalische Grundschule und den Instrumentalunterricht hinaus an den städtischen Schulen, an den Schulen der umliegenden Gemeinden, sowie an der Heilpädagogischen Schule (HPS) Zofingen einen ergänzenden Musikunterricht anbietet. Die Regionale Musikschule ist organisatorisch in die städtischen Schulen eingebunden.

Grundsatz

<sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet den Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen. Organisatorische Details werden in einem Organisationsreglement durch den Stadtrat geregelt.

<sup>3</sup> Die Aufgabe der Regionalen Musikschule Zofingen besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und die Freude an der Musik wecken. Grundlage für die Organisations- und Aufgabengestaltung sind die vom Verband Aargauischer Musikschulen herausgegebenen Standards für die Führung einer Musikschule.

Aufgabe

<sup>4</sup> Die Stadt Zofingen pflegt im Musikschulbereich die vertragliche Zusammenarbeit mit Gemeinden in der Region.

Zusammenarbeit

## § 2

Der Musikunterricht an der Regionalen Musikschule Zofingen kann von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.

Kundinnen und Kunden

## **II. Organe**

### § 3

<sup>1</sup> Der Stadtrat

Stadtrat

- erlässt ein Organisationsreglement für die Regionale Musikschule Zofingen inkl. der dazugehörenden Gebührenordnung.
- legt auf Antrag der Gesamtleitung Schule die Gebühren gemäss §10 fest.
- legt die Bedingungen für die Reduktion der Elternbeiträge fest (Sozialrabatte).
- sorgt für einen regelmässigen Austausch mit den Vertragsgemeinden und hört sich deren Anliegen an.

<sup>2</sup> Die Gesamtleitung der Schule Zofingen

Gesamtleitung der  
Schule Zofingen

- führt, unterstützt und berät die Leitung der Regionale Musikschule Zofingen. Die Funktionenmatrix der Schule Zofingen gilt sinngemäss auch für die Regionale Musikschule.
- legt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regionalen Musikschule das Budget der Regionalen Musikschule Zofingen zuhanden des Gesamtbudgets fest und achtet dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsgrades gemäss §9 Abs. 1.
- nimmt an den Treffen des Austauschforums teil.
- beschliesst über Ausschlüsse von Kundinnen und Kunden.

<sup>3</sup> Zur Mitsprache werden die Vertragsgemeinden vom zuständigen Mitglied des Stadtrates zu Austauschtreffen eingeladen, bei denen die Anliegen zur Musikschule deponiert und besprochen werden können. Die Vertragsgemeinden haben jederzeit das Recht, beim Stadtrat einen Antrag in Bezug auf die Regionale Musikschule zu stellen.

Austauschforum

§ 4

<sup>1</sup> Die Leitung der Regionale Musikschule Zofingen

Musikschulleitung

- handelt aufgrund der Funktionenmatrix der Schule Zofingen selbständig.
- legt die An- und Abmeldetermine fest.
- nimmt an den Treffen des Austauschforums teil.

<sup>2</sup> Der Leitung der Regionalen Musikschule Zofingen steht ein aufgrund der anfallenden Aufgaben bestücktes Sekretariat zur Verfügung. Dieses ist in die Schulverwaltung integriert.

Sekretariat

§ 5

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzbuchhaltung führt die Rechnung der Regionalen Musikschule Zofingen als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für das Inkasso der Beiträge der Vertragsgemeinden, der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Kundinnen und Kunden aus Nichtvertragsgemeinden.

Abteilung  
Finanzbuchhaltung

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Besoldungen des Personals der Regionalen Musikschule erfolgt durch die Abteilung Personal.

Abteilung Personal

### **III. Unterricht**

#### § 6

Für den Unterricht vor Ort sind Schulräume durch die Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Grundausstattung für Musikschulunterrichtsräume wird im Organisationsreglement definiert.

Räumlichkeiten

#### § 7

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die öffentlichen Schulen geltenden Regelung der Schule.

Schuljahr

### **IV. Finanzierung**

#### § 8

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Regionale Musikschule Zofingen erfolgt durch Elternbeiträge, Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge, und anderen Einnahmen.

Grundsatz

<sup>2</sup> Die Musikschule führt einen „Musikalischen Förderfonds“, der durch die Finanzbuchhaltung verwaltet wird. Der Verwendungszweck dieser Gelder wird in «Richtlinien über den musikalischen Förderfonds» definiert.

Musikalischer  
Förderfonds

## § 9

<sup>1</sup> Der Kostendeckungsgrad der Regionalen Musikschule muss zwischen 47% und 53% liegen.

Kostendeckung  
und  
Verrechnung  
des  
Gemeindebeitra  
ges

<sup>2</sup> Nicht in den Kostendeckungsgrad einberechnet werden die Familien- und Sozialrabatte

<sup>3</sup> Den Vertragsgemeinden wird jeweils im April und Oktober des laufenden Jahres ein Akonto-Gemeindebeitrag von je 50 % des jeweiligen budgetierten Gemeindebeitrags in Rechnung gestellt. Im April des Folgejahres erfolgt eine Schlussrechnung an die Vertragsgemeinden basierend auf den effektiven Nettoaufwendungen, den tatsächlichen Lektionenzahlen und den gewährten Familien- und Sozialrabatten der betreffenden Vertragsgemeinde.

## § 10

Gebührenordnung

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge für 25 Minuten Einzelunterricht belaufen sich zwischen Fr. 400.- und Fr. 600.- pro Semester.  
Die Elternbeiträge für den Einzelunterricht mit anderer Dauer berechnet sich in Abhängigkeit von der 25 Minuten-Lektion.

Einzelunterricht

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge für Gruppenunterricht belaufen sich zwischen Fr. 250.- und Fr. 450.- pro Semester.

Gruppenunterricht

<sup>3</sup> Die Elternbeiträge für den Ensembleunterricht belaufen sich zwischen Fr. 0.- und Fr. 250.- pro Semester.

Ensembleunterricht

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <p><sup>4</sup> Gebühren für Erwachsene belaufen sich für eine 25 Minuten Lektion zwischen Fr. 900.- und Fr. 1500.- pro Semester. Sie werden nicht subventioniert und sind nicht rabattberechtigt.</p> | Erwachsenenunter<br>richt          |
| <p><sup>5</sup> Die Gebühren für Zusatzangebote belaufen sich zwischen Fr. 50.- und Fr. 400.- pro Semester.</p>  | Zusatzangebote                     |
| <p><sup>6</sup> Familienrabatte für Fachbelegungen die mehr als Fr. 100.- pro Semester kosten, werden in der Höhe von 10% bis 30% auf den Gesamtbetrag innerhalb einer Familie gewährt.</p>            | Rabatte                            |
| <p><sup>6</sup> Die Details legt der Stadtrat in einer Gebührenordnung fest.</p>   | Details zur<br>Gebührenordnu<br>ng |

## **V. Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung**

### § 11

- |   |                  |
|---|------------------|
| <p><sup>1</sup> Die Anstellung der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlasse.</p> | Rechtsgrundlagen |
| <p><sup>2</sup> Die Löhne werden anhand der aktuellen Lohntabelle gemäss Lohndekret für Lehrpersonen des Kantons Aargau festgesetzt.</p>  | Löhne            |

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### § 12

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Musikschule vom 15. Mai 2006.

Aufhebung des  
bisherigen  
Reglementes

§ 13

Das Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 16. Mai 2022

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES ZOFINGEN  
Der Präsident                      Der Protokollführer